

SATZUNG DER GEMEINDE BOIENSDORF über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienwohnanlage - Weißes Haus" bei Stove

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde : Boiensdorf
Gemarkung : Stove/Boiensdorf
Flur : 1



PLANGRUNDLAGE
Vermessung
Vermessungsbüro Lottor Bauer - Kerstin Sieck
07.04.2014
Höhennetz: ca. HN76 (GPS)

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen					
SO	Art der baulichen Nutzung Sondergebiet Erholung Bereich 1-4	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 (1) BauNVO		Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB		Erhalten von Bäumen, geschützter Baum gemäß § 18 NatSchG M-V	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
I, II, III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO		Roden von Bäumen	
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO		Anpflanzen eines Baumes, Ersatzpflanzung gemäß textl. Festsetzung Nr. 6.2	
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO		Sonstige Planzeichen: Umgrünzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
Untere Bezugshöhe in m über HN 76				PKW-Stellplatzanlage (privat)	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
SD, WD, DN	Satteldach, auch versetzt, Walmdach, Dachneigung			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Bauweise, Baugrenzen	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO § 22 (2) BauNVO § 23 (1) BauNVO		Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: zu Stützen des Elk.-Versorgungsunternehmens	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
Verkehrsfächen	Privat Ein- und Ausfahrt Grundstückszufahrten	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB		Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes	§ 16 (5) BauNVO
Flächen für Ver- und Entsorgung	Elektrizität - Trafo Sammelstellplatz für Abfallbehälter / Container	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB	II. Darstellung ohne Normcharakter		
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB		Flurstücksgrenze	
Grünflächen	Privat	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB		Numer der Flurstückes	
				in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
				Geländehöhepunkt, Höhenbezug HN 76	
				vorhandene baul. Anlagen	
				Regenwasserrückläufe und Löschwasserbecken	
				Aufnahme- und Sicherungspunkt des Lagenetzes Erhalt und Sicherung sh. Begründung	

Örtliche Bauvorschriften

- gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 96 LBauO M-V
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Dächer der Hauptgebäude**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.
 - Außenwände**
nicht zulässig sind:
• hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Maßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
• Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
 - Nebenanlagen**
Gar- oder Obstellplätze außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen. Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzjalousien zu umschließen.
 - Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) auszuführen. Die Befestigung ist als feinkörnig zu gestalten. Die Befestigung ist als feinkörnig zu gestalten. Die Befestigung ist als feinkörnig zu gestalten.
 - Einfriedungen**
Die Verwendung von Maschendrahtzäunen oder Stabgitterzäunen ist nur Verbindung mit lebenden Hecken (Pflanzenhecke) zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt 1,20 m.
 - Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Teil B - Textl. Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
SO - Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 (1) BauNVO
 - Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO (§ 10 Abs. 2 BauNVO)**
Das Sondergebiet dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und der Errichtung bestimmter, der Eigenart des Gebietes entsprechender Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und zur Freizeitgestaltung.
Zulässig sind im Einzelnen:
im Bereich 1
• Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Eine Umnutzung der Ferienwohnungen zu Dauerwohnzwecken ist nicht gestattet. Die Anzahl der Ferienwohnungen ist auf maximal 40 beschränkt.
• Sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und Spielplätze
• Läden, Schenck- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Feriengäste des Gebietes dienen
• Anlagen für die Verwaltung der Ferienwohnungen
im Bereich 2, 3
• die Errichtung von Ferienhäusern, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Eine Umnutzung der Ferienhäuser zu Dauerwohnzwecken ist nicht gestattet.
im Bereich 4
• die Errichtung eines Gebäudes für Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung und Verwaltung des Gebietes dienen.
• die Errichtung einer Ferienwohnung
Ausnahmsweise zulässig ist im Bereich 1 die Errichtung von 2 Wohnungen für Betriebsinhaber oder Personen, die ausschließlich im Beringungsbereich des überplanten Gebietes tätig sind. Im Bereich 4 ist die Errichtung einer Betriebswohnung nur in Verbindung mit der Errichtung eines Versorgungs- und Verwaltungsgebäudes ausnahmsweise zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
2.1 **Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
2.2 **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die **Traufhöhe** ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.
Die **Firsthöhe** wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also
• bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
• bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
• bei Walmdächern als die äußere Schnittgerade der Dachschneidelinien.
Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen. Dem Hauptkörper hinzugehörte Bauteile wie giebelständige Vorbauten bis zu 1,50 m Tiefe gemessen zum Hauptkörper und Zwerggiebel sind nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht mehr als 1/3 der Traufhöhe der zugehörigen Dachfläche belegen.
Als **unterer Bezugspunkt** der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Trauf- und Firsthöhe, gilt die in den Bereichen festgesetzte absolute Höhe über HN 76.
 - Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
3.1 Gemäß § 12 (6) BauNVO ist die Errichtung von Garagen im Plangebiet unzulässig.
3.2 Gemäß § 23 (6) BauNVO dürfen überbaute Stellplätze (Carports) und Gebäude als Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht und den Zufahrtsstraßen nicht errichtet werden. Carports sind hier überbaute Stellplätze, die unmittelbar ins Freie führende unverschiebbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens der Hälfte der Gesamtfäche der Umfassungswände haben.
 - Verkehrsfächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
4.1 Für die im Plan festgesetzten Zufahrten zu den Grundstücken in den Bereichen 2 und 3, die ausschließlich die Möglichkeit der Zufahrt von der nördlich des Plangebietes vorhandenen Straße aus haben, ist die vorhandene Hecke für die Zufahrt zu unterbrechen. Die Breite der Zufahrt beträgt maximal 3,00 m. Eine lagemaße Verschiebung der Grundstückszufahrten ist zulässig.
 - Regenwasserableitung § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
Die Ableitung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers von Dach- und Verkehrsfächen aus den Bereichen 1, 4 und der Stellplatzanlage ist zu sammeln und über die bestehende Entwässerungsanlage zur Ostsee abzuleiten. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von Dach- und Verkehrsfächen aus den Bereichen 2 und 3 in die vorhandene Kanalisation erfolgt über den vorhandenen Teich, der als Regenrückhaltebecken auszubauen ist. Der Ausbau erfolgt mit einem Einschlussvolumen zur Nutzung als Löschwasserbehälter. Die Einleitung in die Ostsee bedarf gemäß § 6 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die bestehende Anlage ist auf die Funktionssicherheit zu überprüfen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB**
- Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten, Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen. Zur langfristigen Erhaltung des Baumes ist zu gewährleisten, dass die der Traufbereich der Baumkrone von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist.
 - Als Ersatzpflanzung für die zu rodende Fichte nahe des Teiches ist in Anlehnung an den Baumschutzkompensationskatalog M-V vom 15. Okt. 2007 innerhalb des Plangebietes ein einheimischer Laubbau, Hochstamm SIU 10/18, 3 x verpflanzt mit Ballen oder ein einheimischer Obstbaum, Hochstamm SIU 10/12, 3 x verpflanzt mit Ballen zu pflanzen und zu erhalten.
 - Gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

Textliche Hinweise

- Pflanzvorbereitung und Sicherungsmaßnahmen**
Für die festgesetzte Ersatzpflanzung für die zu rodende Fichte sind folgende Pflanzvorbereitung und -sicherungsarbeiten durchzuführen:
• Sicherung per Dreieck aus unbehandeltem Nadelholz
• Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen
• Vermeidung von Pflanzungen im Frühjahr und Sommer, d.h. die Maßnahme ist zur Gewährleistung des Anwachsens und zur Vermeidung von Trockenheitsschäden und -ausfällen unbedingt als Herbstpflanzung durchzuführen
• Gewährleistungspflege: 3 Jahre

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die Kompensation der durch die Realisierung der Planinhalte hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Inanspruchnahme eines in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone (hier: 1 Ostseeküstenland) liegenden Ökokontos. Aktuell (31.01.2017) befinden sich in dieser Landschaftszone folgende Ökokonten mit einer mehr als ausreichenden Kapazität:
Der Kompensationsbedarf beträgt 4.498 m² FAQ.

Reg.-Nr.	Massnahme	Äquivalent m² (gesamt)	Äquivalente m² (verfügbar)
LRO-040	Neubukow - Panzower Weg	305.991	245.024
NPA_VP-001	Flächenpool von Wersebe Lüßwitz-Urnow	1.524.231	1.524.231
NWM-005	Waldmäntel und Streuobstweiese Jemeln	35.001	23.841
NWM-015	Grünlandextensivierung Gemarkung Farpen	9.968	5.327
NWM-016	Naturnahe Wiese bei Holkenorf	26.850	603
NWM-019	Anhebung des Wasserstandes in einem Kleingewässer bei Zierow	1.908	1.908
NWM-024	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht im Wald in der Gemeinde Farpen	69.000	53.180
VG-011	Am Kargberg bei Gummin	349.555	268.271
VG-015	Ökokonto Insel Görmitz: Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görmitz	742.032	529.428
VG-016	Ökokonto Prätenuw. Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschen und Kleinsträuchern für Reptilien westlich von Prätenuw	594.910	594.910
VR-005	Renaturierung Graben 394 mit Gewässeranderteilen	69.735	68.763
VR-020	Herstellung einer Schutzsaisonfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glöck	271.137	230.771
	gesamt	3.548.257	

Die Sicherung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist durch städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Bodendenkmale
Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

Verhalten bei Zufallsfunden:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der tatsächliche Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustoffabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß l.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienwohnanlage - Weißes Haus" bei Stove

- Präambel:**
Aufgrund
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
• des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...29.06.2017... folgende Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienwohnanlage - Weißes Haus" bei Stove für das Gebiet Gemarkung Stove / Boiensdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 2340, 2341, 23111 und 2390 (Teil) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerk:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...10.10.2013...	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2014 beteiligt worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von der Gemeindevertretung am 16.10.2014 gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ...24.11.2014... bis zum ...27.12.2014... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom ...05.11.2014... bis zum ...21.11.2014... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...07.11.2014... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am ...02.04.2015... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...21.05.2015... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...02.06.2015... bis zum ...03.07.2015... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und • das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die nicht der Sache selbst, sondern der Auslegung nicht oder versäumnis geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist in der Zeit vom ...13.05.2015... bis zum ...01.06.2015... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
8	Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
Wismar, den		Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...29.06.2017... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurde am ...29.06.2017... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ...29.06.2017... gebilligt.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
11	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ...29.06.2017... ausgefertigt.	
Boiensdorf, den 03. NOV. 2022		Der Bürgermeister
12	Der Beschluss über die Bebauungsplanauslegung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom ...29.06.2017... bis zum ...01.07.2017... ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse http://www.amt-neuburg.de In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 K-V M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie • auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.	
Boiensdorf, den 2. NOV. 2022		Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde ergänzend als Internet auf der Homepage des Amtes Neuburg eingestellt.

Gemeinde Boiensdorf Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienwohnanlage - Weißes Haus" bei Stove